

**Vertrag nach § 73c SGB V
zur Förderung eines vaginalen Infektionsscreenings in der
Schwangerschaft**

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen
(KVHB)
Schwachhauser Heerstr. 26/28
28209 Bremen

und

der IKK gesund plus
Konrad-Adenauer-Allee 42
28329 Bremen

Präambel

Die Frühgeburt ist die häufigste Ursache für kindlichen Tod und Behinderung. Die Hauptursache für Frühgeburt ist eine Infektion, die Wehen oder einen frühzeitigen Blasensprung auslöst. Durch ein Screening nach vaginalen asymptomatischen Infektionen im frühen zweiten Schwangerschaftstrimenon sowie ggf. einer notwendigen Therapie und Nachsorge kann die Frühgeburtenrate signifikant reduziert werden. Ein Infektionsscreening soll daher schwangeren Versicherten der IKK gesund plus zugänglich gemacht werden.

§ 1 Grundsätze

- (1) Ziel dieser Vereinbarung ist es, durch ein Infektionsscreening zwischen der 16. und 24. Schwangerschaftswoche (SSW) asymptomatische vaginale Infektionen frühzeitig zu diagnostizieren und zu therapieren, um damit die Anzahl an Frühgeburten zu verringern.
- (2) Die teilnehmenden Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe wirken darauf hin, dass die Vorsorgeuntersuchungen gemäß den Mutterschaftsrichtlinien möglichst umfassend und fristgerecht wahrgenommen werden.
- (3) Die Vertragspartner sind sich einig, dass dieser Vertrag den Sicherstellungsauftrag nach § 75 Abs. 1 SGB V nicht einschränkt.

§ 2 Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt für die nach § 3 teilnehmenden Versicherten der IKK gesund plus mit Wohnort im Land Bremen, bei denen eine Schwangerschaft festgestellt wurde und für die nach § 4 teilnehmenden Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe.

§ 3 Teilnahme der Versicherten

Teilnehmen können alle schwangeren Versicherten der IKK gesund plus. Die Teilnahme an der Versorgung nach dieser Vereinbarung ist freiwillig.

Die Versicherten dokumentieren Ihren Leistungsanspruch durch Vorlage eines von der IKK gesund plus zur Verfügung gestellten „Screeningschecks“ (Anlage - Muster) in Verbindung mit ihrer Versichertenkarte.

Die Versicherten erklären mit dem Screeningscheck ihre Teilnahme an dieser Versorgung.

§ 4 Zur Durchführung berechnigte Fachärzte

- (1) Das Infektionsscreening auf asymptomatische vaginale Infektionen können alle im Bereich der KVHB zugelassenen Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, bei einem Vertragsarzt angestellte Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder in einem zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum (MZV), in einer Einrichtung nach § 105 SGB V bzw. in einer Einrichtung nach § 311 Abs. 2 SGB V tätige Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe (nachfolgend: Gynäkologen) durchführen.

- (2) Die Teilnahme des Gynäkologen erfolgt durch Abrechnung der in § 7 Abs. 1 definierten Pseudoziffer.

§ 5

Umfang des Versorgungsauftrages

- (1) Frauen mit festgestellter Schwangerschaft erhalten nach Vorlage des Screeningschecks beim Gynäkologen zwischen der 16. und 24. SSW ein Infektionsscreening mittels vaginalem Sekretabstrich, welcher auf einem Objektträger ausgestrichen und luftgetrocknet wird (keine Fixierung). Anschließend versendet der Gynäkologe den Objektträger zur Untersuchung auf eine vaginale Infektion an ein zugelassenes Labor zur Befundung.

Der vom Arzt und von der Versicherten unterzeichnete Screeningscheck ist durch den Gynäkologen bei der IKK gesund plus einzureichen.

- (2) Bei nachgewiesener Infektion erfolgt eine entsprechende Therapie.
- (3) Medizinisch notwendige weitere Maßnahmen der Diagnostik und Therapie sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 6

Aufgaben der KVHB / der IKK gesund plus

- (1) Die KVHB informiert im Vorhinein schriftlich in den Veröffentlichungsorganen unter Bekanntgabe der Auswahlkriterien für betreffende Gynäkologen über den Vertrag.
- (2) Die KVHB wird mit der Abrechnung besonderer Vergütungen nach dieser Vereinbarung beauftragt. Die KVHB ist berechtigt die üblichen Verwaltungskosten in Abzug zu bringen.
- (3) Die IKK gesund plus informiert ihre Versicherten in Abstimmung mit den Vertragspartnern über die Inhalte dieses Vertrages.
- (4) Die IKK gesund plus stellt ihren schwangeren Versicherten den Screeningscheck auf Anfrage zur Verfügung.

§ 7

Vergütung und Abrechnung

- (1) Für die Durchführung des vaginalen Infektionsscreenings in der Schwangerschaft sowie ggf. Einleitung der erforderlichen Therapie erhalten teilnehmende Gynäkologen eine pauschale Vergütung je Schwangerschaft:

Pseudoziffer	Leistung	Vergütung
99295	Beratung, Durchführung Infektionsscreening gemäß § 5 Abs. 1, je Schwangerschaft inkl. der notwendigen Laborleistungen	29,00 Euro

- (2) Die Erteilung des Auftrags zur Untersuchung des Materials erfolgt über Muster 10 bzw. Muster 10a der Vordruckvereinbarung an das Labor oder die Laborgemeinschaft des Arztes unter Verwendung der Laborbudgetbefreiungskennziffer 32007.
- (3) Eine parallele privatärztliche Abrechnung der Leistungen nach § 7 dieses Vertrages ist ausgeschlossen.
- (4) Die Vergütung dieser Leistungen nach diesem Vertrag erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. Eine Bereinigung der Gesamtvergütung erfolgt nicht, da dieser Leistungsbedarf den nach § 295 Abs. 2 auf der Grundlage des EBM für vertragsärztliche Leistungen abgerechneten Leistungsbedarf nicht signifikant vermindert.
- (5) Die Pseudoziffer 99295 gem. Abs. 1 ist von den teilnehmenden Gynäkologen über die KVHB im Rahmen der Quartalsabrechnung abzurechnen. Die Vergütung erfolgt nur bei Vorlage des Screeningschecks.
- (6) Die Leistungen werden im Formblatt 3 bis zur 6. Ebene ausgewiesen.
- (7) Die Pauschalen werden mit der quartalsweisen Rechnungslegung gegenüber der IKK gesund plus außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung angefordert.
- (8) Kosten, die der KVHB bei der Umsetzung dieses Vertrages entstehen, werden über die jeweils aktuellen Verwaltungskosten der teilnehmenden Ärzte im Rahmen des Honorarbescheides abgegolten.
- (9) Honorare aus dieser Vereinbarung werden nicht in die Job-Sharing-Obergrenze hineingerechnet.

§ 8 Dokumentation

Die durchgeführte Untersuchung und ggf. die Therapie ist im Mutterpass zu dokumentieren.

§ 9 Wirtschaftlichkeitsstandards

- (1) Sollten durch die Umsetzung dieses Vertrages zusätzliche ärztliche Leistungen und Verordnungen durch die teilnehmenden Ärzte erforderlich werden und dies zu einem Wirtschaftlichkeitsprüfverfahren nach § 106 SGB V führen, empfehlen die Vertragspartner, die nach diesem Versorgungsauftrag erbrachten Leistungen und die veranlassten Leistungen als Praxisbesonderheit anzuerkennen. Der Arzt hat den erhöhten ärztlichen Aufwand sowie den Verordnungsaufwand im Einzelfall zu dokumentieren.
- (2) Ärztliche Leistungen, die nach § 7 dieses Vertrages vergütet und abgerechnet werden, werden nicht bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 106 SGB V berücksichtigt.


§ 10
In Kraft Treten und Kündigung


- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.07.2015 in Kraft.
- (2) Die Kündigungsfrist dieses Vertrages beträgt drei Monate zum Jahresende.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- (4) Im Falle einer Änderung der für diesen Vertrag maßgebenden rechtlichen Rahmenbedingungen werden sich die Vertragspartner kurzfristig über eine mögliche Fortführung bzw. Änderung dieses Vertrages verständigen.

§ 11
Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für eine Vertragspartei derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten an dem Vertrag nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch Regelungen ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungsziel am nächsten kommt. Erweist sich dieser Vertrag als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, ihn unter Beachtung der erkennbaren Zielsetzung zu ergänzen.
- (2) Sollten die Inhalte dieses Vertrages zur Gänze oder in Teilen durch Gesetz oder Verordnung in die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden, so werden die entsprechenden Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie alle vertragsrelevanten und wesentlichen Erklärungen und Mitteilungspflichten bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

Bremen, den 23.06.2015


Kassenärztliche Vereinigung Bremen


IKK gesund plus